

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 5-3408/17-LR

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

| | |
|--------------------------------|------------|
| Haushalts- und Finanzausschuss | 15.01.2018 |
| Kreisausschuss | 22.01.2018 |
| Ausschuss für Wirtschaft | 21.02.2018 |
| Kreistag | 26.02.2018 |

Betr.: Änderung des Betrauungsaktes der Flugplatzgesellschaft Schönhagen mbH (FGS mbH) durch Wegfall des § 3 Absatz 2

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beauftragt die Landrätin, den Betrauungsakt mit der Flugplatzgesellschaft Schönhagen mbH vom 16.12.2015 durch Wegfall des § 3 Absatz 2 zu ändern.

Finanzielle Auswirkungen:

Luckenwalde, 21.12.2017

Wehlan

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Kreistages Nr. 5-2476/15-LR/1 am 9.11.2015 erfolgte auf der Grundlage des Leitbildes des Landkreises Teltow-Fläming „Miteinander leben und die Zukunft gestalten“ die Beauftragung der Landrätin, die Flugplatzgesellschaft Schönhagen mbH (FGS mbH) mit der Erbringung von Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse zu betrauen.

Betrauungsakt

Dieser Betrauungsakt regelt die Zuwendungen des Landkreises Teltow-Fläming an die FGS mbH. Die Zuwendungen dienen ausschließlich dazu, die FGS mbH in die Lage zu versetzen, die mit dem Betrauungsakt übertragenen Gemeinwohlaufgaben zu erfüllen und dürfen ausschließlich und vollständig für die vereinbarten Aufgaben verwendet werden.

Der Betrauungsakt zugunsten der Flugplatzgesellschaft Schönhagen mbH beruht auf dem Freistellungsbeschluss der Europäischen Union 2012/21/EU. Der Flugplatz Schönhagen ist im Rahmen einer luftrechtlichen Genehmigung nach § 6 LuftVG als Verkehrslandeplatz zugelassen und muss einer gesetzlichen Betriebspflicht nach § 45, § 53 LuftVZO nachkommen. Der Flugplatz ist auf der Grundlage der vorliegenden luftrechtlichen Genehmigungen und der Luftverkehrskonzeption des Landes Brandenburg in der gültigen Fassung vom April 2008 auf den Allgemeinen Luftverkehr mit Strahlflugzeugen bis 10 t maximales Abfluggewicht, Turbopropflugzeuge bis 12 t maximales Abfluggewicht sowie Hubschrauber und Luftsportgeräte beschränkt. Er liegt bei unter 200.000 Passagieren pro Jahr.

Damit ist der Flugplatz Schönhagen im Sinne der Mitteilung der Kommission „Leitlinien für staatliche Beihilfen für Flughäfen und Luftverkehrsgesellschaften (2014/C 99/03)“ nicht in der Lage seine Betriebskosten und seine Kapitalkosten weitgehend selbst zu tragen.

Betriebsbeihilfen sind ab 4. April 2024 nicht zulässig. Eine Ausnahme kann die Erbringung von Dienstleistungen im Allgemeinen Wirtschaftlichen Interesse oder die Anbindung von Gebieten mit besonderen Bedürfnissen darstellen. Regionalflughäfen bis 200.000 Passagiere können in Anlehnung an 2014/C 99/03) bis zu 80 % ihrer Betriebskosten und 75 % ihrer Kapitalkosten nicht selber tragen.

Im Betrauungsakt findet sich in § 3 (1) zunächst die Befristung auf 10 Jahre, gleichzeitig wird jedoch in Absatz 2 dem Landkreis Teltow-Fläming das Recht eingeräumt, diese Betrauung auch gänzlich aufzuheben. Beide Regelungen werden als in sich nicht schlüssig betrachtet, da im § 3 Absatz 3 grundsätzlich geregelt ist, dass die „Betrauung endet, ohne dass es einer Kündigung oder eines Widerrufs bedarf, wenn der Landkreis seine Gesellschafterfunktion an der FGS mbH aufgeben sollte, mit dem Zeitpunkt, zu dem der Landkreis nicht mehr Gesellschafter ist. ... oder die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses in anderer Weise nicht mehr erfüllt sind.“ Deshalb soll der Absatz 2 im § 3 gestrichen werden.

Aus Sicht des Landkreises ergeben sich durch die Änderung des Betrauungsaktes keine Einschränkungen. Um die EU-Vorgaben zu erfüllen ist die Betrauung der FGS mbH befristet auf 10 Jahre.

Daneben wird darauf hingewiesen, dass im Jahr 2015 der Landkreis Teltow-Fläming einer der ersten Landkreise war, der zur Vermeidung von Risiken von beihilferelevanten Sachverhalten die Vorgaben des EU-Beihilferechts beachtet und einen Betrauungsakt zur Betrauung einer kommunalen Gesellschaft erarbeitet hat.

Aktueller Vorgang

Bereits im Jahr 2016 baute die FGS mbH zur besseren und stabileren Einnahmeentwicklung durch Mieteinnahmen eine Einstellhalle für Flugzeuge. Derartige Erträge verhindern die weitere Steigerung der Zuwendungen des Landkreises und reduzieren letztlich diese. Eine Finanzierung des Baus aus Eigenmitteln war nicht möglich. Die FGS mbH bemüht sich seither um eine Finanzierung der fertiggestellten Halle.

Seitens eines potenziellen Kreditgebers liegt nunmehr eine verbindliche Finanzierungsentscheidung vor, jedoch mit der Auflage, dass § 3 (2) des Betrauungsaktes entfällt. Begründet wird dies mit der Gewährung von Darlehen an kommunale Unternehmen, die der Kreditgeber auch in anderen Landkreisen vornimmt, deren Betrauungsakt die Passage des § 3 (2) nicht aufweist.

Die Änderung des Betrauungsaktes vom 16.12.2015 durch Wegfall des § 3 (2) wurde durch den Landkreis geprüft und kann - unabhängig von der Darlehensvergabe - ohne Verstoß gegen Europarecht erfolgen.

Die Vorlage ist nach § 50 Abs.2 BbgKVerf durch den Kreisausschuss zu beschließen. Aufgrund der Thematik – Umgang mit den EU-Vorgaben sowie Zuschüsse an die FGS mbH – wird dem Kreisausschuss empfohlen von seinem Recht Gebrauch zu machen, die betreffende Angelegenheit dem Kreistag zur Beschlussfassung vorzulegen.

Anlagen:

- Anlage 1: Betrauungsakt FGS mbH
- Anlage 2: Synopse zu § 3